

II-1169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 705 IJ

1991-03-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Praxmarer, Scheibner, Motter
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Berufsberechtigung für Handelsschüler/Handels-
akademiker

Eine Berufsberechtigung kann nur auf einer inhaltlichen determinierten, durch Pflichtprüfungen abzuschließenden, gesamtösterreichisch einheitlichen Ausbildung beruhen. Der Schüler muß sich bei der Auswahl der Schule darauf verlassen können, daß er in dieser Schule das angestrebte Ausbildungsziel erreichen kann.

Gemäß § 8 SchOG sind Freizeigenstände "jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe haben". Wenn aber die Beurteilung des Besuches eines Freizeigenstandes ex lege keinen Einfluß auf den Schulerfolg haben kann, kann der Besuch eines Freizeigenstandes auch nicht zur Voraussetzung für eine Berufsberechtigung erklärt werden.

Pflichtfächer (Wahlpflichtfächer) müssen im Lehrplan inhaltlich determiniert sein. Freizeigenstände müssen diesen Grad an inhaltlicher Bestimmtheit nicht aufweisen und können der Interessenslage und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft flexibler angepaßt werden. Der inhaltliche Rahmen kann daher von Schule zu Schule divergieren.

Die Genehmigung der Freizeigenstände erfolgt jährlich. Es ist dabei auf personelle und finanzielle Voraussetzungen im Einzelfall bedachtzunehmen. Ein kontinuierliches schulstufenadäquates, aufbauendes Angebot von Freizeigenständen ist nicht verbindlich. Die Ausbildungserwartung kann durch das Ausbildungsangebot konkret unter Umständen nicht erfüllt

werden (können). Da Art 18 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 festgestellt, daß es jedermann freisteht, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will, muß dem Schüler bei seiner Ausbildungsentscheidung des Ausbildungsziel garantiert sein.

Gemäß § 74 SchOG dient die Handelsakademie der Erwerbung höherer kaufmännischer Bildung für ALLE ZWEIGE der Wirtschaft.

Gemäß § 52 SchOG haben berufsbildende mittlere Schulen, zu denen auch die Handelsschulen gehören, die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche Grundwissen und -können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, kaufmännischem und sonstigem wirtschaftlichen Gebiet befähigt. Der durch die Gewerbeordnung zur selbständigen Berufsausübung vorgesehene Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfung) tritt zur schulischen Ausbildung noch hinzu.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Welche sachlichen bzw. sachpolitischen Gründe waren für die Änderung des Umfangs der Berufsberechtigung an Handelsschulen und Handelsakademien maßgeblich?
2. Worin sehen Sie die verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage dieser verordnungsmäßigen Einschränkung der Berufsberechtigung?
3. Wie kann durch Freizeitgenstände unter Beibehaltung der Regelung des § 8 SchOG eine Berufsberechtigung erworben werden?